



Bundesministerium für Gesundheit
vera.pribitzer@bmg.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
 W <http://wko.at>

Kopie:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 96100/0001-II/A/6/2012
 17.2.2012

Unser Zeichen, Sacharbeiter
 Sp 782/12/Dr.MR/AW
 Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
 4284

Datum
 24.2.2012

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. X1 Z 1 bis 4 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, 32a bis 32g, Abschnitt IVb des Achten Teiles des ASVG sowie 593 Abs. 7 ASVG - Entfall der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Controllinggruppe sowie des Sozial- und Gesundheitsforums):

Die beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichtete Controllinggruppe sowie das Sozial- und Gesundheitsforum sollen mit Ende des Jahres 2012 aufgelöst werden.

Der Controllinggruppe obliegen wesentliche Aufgaben wie zum Beispiel die Prüfung Zielsteuerung nach § 441 e ASVG unter Zuhilfenahme der von den Versicherungsträgern vorzulegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte. Wesentlich ist auch das begleitende Controlling im Bereich des Projektmanagements mit besonderer trägerübergreifender Bedeutung für die Sozialversicherung. Durch die Prüfung und Kontrolle der Projekte können Synergie- und Einsparungseffekte von der Controllinggruppe aufgezeigt werden, die weitaus höher sind als die einzusparenden Verwaltungskosten (nur 100.000 Euro) bei einer Abschaffung. Die Controllinggruppe trägt entscheidend dazu bei, die Sozialversicherung transparenter und in weiterer Folge effizienter zu gestalten. Auch wenn die Abschaffung mit dem Hinweis erfolgt, dass die Kontrollaufgaben hinkünftig durch das BMASK und das BMF erfüllt werden, ist dadurch unseres Erachtens keine adäquate Lösung geschaffen.

Das Sozial- und Gesundheitsforum Österreich ist als „Kompetenzzentrum der sozialen Sicherheit“ konzipiert. Ihm obliegt die Beratung des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und des Bundesministers in Fragen der allgemeinen sozialpolitischen Entwicklung. Zu seinen Aufgaben zählt es, insbesondere die aktuellen und künftigen sozialpolitischen Entwicklungen zu verfolgen, zu erforschen und Forschungsaufträge zu vergeben. Aufgrund der unterschiedlichen Stakeholder und Experten ist das Sozial- und Gesundheitsforum eine wichtige Plattform

um wesentliche Verbesserungsvorschläge für die Sozialversicherung erarbeiten zu können. Für viele Reformen waren die Arbeit und Denkansätze des SGFÖ grundlegend. Gerade aufgrund der hohen Fragmentierung des Gesundheitssystems ist ein branchenübergreifendes Expertenforum für die Beratung von Entscheidungsträgern von hoher Bedeutung.

Aus den oben genannten Gründen wird die beabsichtigte Abschaffung der in Frage stehenden Organisationen abgelehnt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Einsparungseffekte sehr gering ausfallen und das Weiterbestehen weit größeren Nutzen aufweist.

Zu Art. X1 Z 5 und Art. X2 (§ 658 Abs. 4 ASVG und § 339 Abs. 4 GSVG - Hebesätze):

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurden unter anderem die in § 73 ASVG (Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau) und in § 29 GSVG (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) geregelten Hebesätze für die Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten für die Jahre 2010 bis 2014 herabgesetzt und dadurch eine Entlastung des Bundes im Wege der Ausfallhaftung umgesetzt. Nunmehr sollen die genannten Hebesätze in den Jahren 2012 und 2013 weiter herabgesetzt werden.

Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer wesentlichen einseitigen Belastung der oben genannten Sozialversicherungsträger und wird daher abgelehnt. Insbesondere nicht einzusehen ist, warum Träger mit einer sparsamen Gebarung und leistungsgerechten Systemen, wie die SVA (jeweils minus 26 Mio. Euro 2012 und 2013), für die erfolgreiche Arbeit „bestraft“ werden. Das Signal, Geld von finanziell „gesunden Kassen“ in finanziell angeschlagene Kassen zu transferieren bzw. Hebesätze zu verringern, ist nicht nur psychologisch kontraproduktiv, sondern fördert auch ganz und gar nicht die Motivation von positiv bilanzierenden Kassen.

Zu Art. X5 (§ 7 Krankenkassen-Strukturfondsgesetz):

Da sich betreffender Fonds laut Gesetzgeber „bestens bewährt“ hat, soll er mit „Offensivmitteln zur Fortführung der verschiedenen Maßnahmen“ auch im Jahr 2015 in der Höhe von 40 Mio. Euro weiter dotiert werden.

Der Krankenkassen-Strukturfonds stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument gegenüber den Gebietskassen dar. An dieser Stelle wird jedoch eine Einbeziehung aller Krankenversicherungsträger aus Gerechtigkeitsgründen gefordert

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin